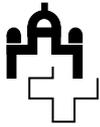


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Pa. Gruppe Tierschutz
C/o Pia Hollenstein
Axensteinstrasse 27
9000 St. Gallen
Tel. 071 223 70 80
mail@piahollenstein.ch
www.piahollenstein.ch

An den
Vorsteher des EVD
Herrn Joseph Deiss, Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 24. März 2006

"Gefährliche Hunde" / Massnahmen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes (Umsetzung der WBK-Motionen von National- und Ständerat)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 15. bzw. 16. März haben National- und Ständerat die Motion "Inkraftsetzung von Art. 7a und 7c TSchG / Massnahmen gegen gefährliche Hunde" überwiesen. Damit ist der Bundesrat beauftragt, auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes Vorschriften zu erlassen, die eine gesellschaftsverträgliche Hundehaltung gewährleisten und die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden schützen.

Wie Sie vor den eidgenössischen Räten zu Recht ausgeführt haben, schützt das Tierschutzrecht das Wohlbefinden und die Würde des Tieres, nicht aber den Menschen vor potentiell gefährlichen Tieren. Für sicherheitspolizeiliche Vorschriften fehlt dem Bund sowohl die verfassungsmässige Zuständigkeit als auch eine gesetzliche Grundlage im Tierschutzgesetz. Die Regelungskompetenz des Bundes zum Schutz der Tiere und die Regelungskompetenz der Kantone zum Schutz des Menschen im Rahmen des Polizeirechts sind klar voneinander zu trennen.

Hingegen sind sowohl im Interesse des Menschenschutzes als auch des Tierschutzes gewisse Ergänzungen der Tierschutzgesetzgebung sinnvoll und notwendig; dies betrifft namentlich:

- die Zucht und Aufzucht von Hunden (Kontrolle der Zuchtstätten und Fähigkeitsausweis für Züchter, gesellschaftsverträgliche Aufzucht von jungen Hunden);
- die Haltung von Hunden (Verbot von tierschutzwidrigen Haltungsformen wie dauernde Ketten- und Zwingerhaltung ohne Sozialkontakt, welche zu Verhaltensstörungen bis zur Aggression führen);
- die Sozialisierung und Ausbildung von Hunden (Entwicklung von gesellschaftsverträglichen Hunden, Verbot der Abrichtung auf "Schärfe");
- die Ausbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter

- ein Verbot des gewerbsmässigen Hundehandels¹ und eine Bewilligungspflicht für den Import von Hunden (Verhinderung des Handels mit und des Imports von verhaltensgestörten und damit gefährlichen Tieren. Wir erinnern daran, dass die Hunde im zürcherischen Oberglatt von einem kriminellen Hundehändler aus Italien importiert wurden, um in der Schweiz gewinnbringend an eine entsprechende Klientel weiterverkauft zu werden).

Diese Ergänzungen erfolgen nicht unter dem Titel "öffentliche Sicherheit", sondern im Sinne einer artgerechten und gesellschaftsverträglichen Hundehaltung. Sie stellen auch keine "Symptombekämpfung" dar wie Maulkorbpflicht und Leinenzwang, sondern gehen die Ursache des Problems an, nämlich die **Verhinderung von verhaltensgestörten und damit für den Menschen gefährlichen Hunden in der Hand von ungeeigneten Haltern**.

Die vorstehenden Massnahmen sind **verfassungskonform** und lassen sich auf das Tierschutzgesetz abstützen. Ausserdem sind sie mit den von den Räten überwiesenen Motionen zur vorgezogenen Inkraftsetzung von Art. 7a und 7c TSchG und entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Tierschutzverordnung **sofort umsetzbar**.

In einem zweiten Schritt könnte geprüft werden, ob dem Bund über eine Ergänzung der Bundesverfassung und die Ausarbeitung eines entsprechenden Bundesgesetzes die Kompetenz auch zum Erlass von sicherheitspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Hundehaltung einzuräumen wäre, um die verschiedenen Regelungen in den Kantonen zu vereinheitlichen.

Die Parlamentarische Tierschutzgruppe, die vorgestern tagte, ist der Überzeugung, dass mit diesem zweistufigen Vorgehen den Anliegen der eidgenössischen Räte und der Bevölkerung in Bezug auf eine gesellschaftsverträgliche Hundehaltung rasch und wirksam entsprochen werden könnte.

Für Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Parlamentarische Gruppe für Tierschutz
Die Co-Präsidentinnen und Co-Präsidenten

Pia Hollenstein, NR

Ruedi Aeschbacher, NR

Felix Gutzwiller, NR

Doris Stump, NR

Doris Leuthard, NR

¹ Als "gewerbsmässiger Handel" gilt der An- und Verkauf von Hunden mit Zwischengewinn, wobei Gewerbsmässigkeit bei einem Umsatz von mehr als 20 Hunden pro Jahr vorliegt. Der Verkauf von selbst gezüchteten Hunden sowie die Vermittlung von Hunden durch Tierheime gelten nicht als Hundehandel.